

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

RECRUITING MANAGEMENT (DHA)



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1

ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer am Fernstudium Recruiting Management (DHA) qualifizieren sich für Tätigkeiten im Berufsfeld HR Management mit Spezialisierung auf Personalsuche, die Selektion und Einstellung von Personal. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, um betriebliche Aufgaben in der Funktion eines Personal Recruiters verantwortlich wahrzunehmen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Recruiting Expert (DHA)“.

§ 2

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistung des Fernstudiums Recruiting Management (DHA) ist eine Abschlussklausur.

§ 3

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ erfolgen.
- (2) Der Prüfling hat bei einer erneuten Anmeldung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er sich zu einer Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die DHA überprüft.
Die Prüfungszulassung kann verwehrt werden, wenn
 - a) der Prüfling die in Absatz 1 genannte Anmeldefrist nicht eingehalten hat oder
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die DHA kann bei offenen Zahlungsverpflichtungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (5) Termine und Prüfungsorte für die Abschlussklausuren werden frühzeitig bekanntgegeben. Die DHA behält sich vor, Prüfungstermine aus wichtigen Gründen zu verschieben.
- (6) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfungen werden von der DHA festgesetzt.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der DHA nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die DHA die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 5 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 5

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Stört ein Prüfling den Ablauf der Prüfung, wird er vom jeweiligen Prüfer bzw. der Aufsicht führenden Person nach einmaliger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird dann mit „ungenügend“ bewertet.

§ 6

ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer digitalen Abschlussklausur. Prüfungsrelevante Inhalte und die jeweilige Prüfungsdauer sind im hierauf folgenden Absatz 2 beschrieben.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Inhalte:

| Klausur | Prüfungsinhalte | Prüfungsdauer |
|---------|---|---------------|
| Klausur | <ul style="list-style-type: none"> • Recruitingstrategien • Zielgruppenentwicklung • Employer Branding • Candidate Journey • Rechtliche Rahmenbedingungen • Digitale Tools • Bewerberkommunikation | 120 Minuten |

PRÜFUNGSORDNUNG

- (3) Die Abschlussklausur wird unter Aufsicht geschrieben und ist nicht öffentlich.
- (4) Die Nutzung jeglicher Art von netzfähigen elektronischen Medien ist während der Abschlussprüfung untersagt.
- (5) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (6) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der DHA werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.
- (7) Ein Recht auf nachträgliche Klausureinsicht besteht nicht.

§ 7

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Eine Klausur gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Klausur mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Klausur kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling die Wiederholungsklausur nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß §9 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 8

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der DHA durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Klausur, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsklausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

| Punktsystem | Note (Schulnoten) | | | Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten) |
|-------------|----------------------|---|------------------|--|
| 15 | 1+ | = | sehr gut (+) | 99 – 100 |
| 14 | 1 | = | sehr gut | 94 – 98 |
| 13 | 1– | = | sehr gut (–) | 92 – 93 |
| 12 | 2+ | = | gut (+) | 90 – 91 |
| 11 | 2 | = | gut | 83 – 89 |
| 10 | 2– | = | gut (–) | 81 – 82 |
| 9 | 3+ | = | befriedigend (+) | 78 – 80 |
| 8 | 3 | = | befriedigend | 70 – 77 |
| 7 | 3– | = | befriedigend (–) | 67 – 69 |
| 6 | 4+ | = | ausreichend (+) | 63 – 66 |
| 5 | 4 | = | ausreichend | 54 – 62 |
| 4 | 4– | = | ausreichend (–) | 50 – 53 |
| 3 | 5+ | = | mangelhaft (+) | 46 – 49 |
| 2 | 5 | = | mangelhaft | 43 – 45 |
| 1 | 5– | = | mangelhaft (–) | 30 – 42 |
| 0 | 6 | = | ungenügend | 0 – 29 |

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn die schriftliche Klausur mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (3) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (4) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der DHA fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die DHA vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (6) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 10

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die DHA kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der DHA zukommen zu lassen.

§ 11

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern der DHA zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.10.2023 für das Fernstudium Recruiting Management (DHA) angemeldet sind.

Köln, im Oktober 2023



Bettina Maas, Akademieleiterin
Deutsche Hotelakademie